

1974	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1974	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 74	<b>Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung</b> ..... 310-4, 320-1	753
18. 3. 74	Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung ..... 612-7-1 (Anlage 2)	756
19. 3. 74	Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung) ..... 8232-15	757
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	759

## Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung

Vom 21. März 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 15

(1) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behalten den Gerichtsstand ihres letzten inländischen Wohnsitzes. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand am Sitz der Bundesregierung.

(2) Auf Honorarkonsuln ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.“

2. § 29 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 29

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.“

## 3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dies gilt nicht, wenn für eine Klage wegen des Gegenanspruchs die Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichts nach § 40 Abs. 2 unzulässig ist.“

## 4. § 38 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 38

(1) Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(2) Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges kann ferner vereinbart werden, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Vereinbarung muß schriftlich abgeschlossen oder, falls sie mündlich getroffen wird, schriftlich bestätigt werden. Hat eine der Parteien einen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, so kann für das Inland nur ein Gericht gewählt werden, bei dem diese Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat oder ein besonderer Gerichtsstand begründet ist.

(3) Im übrigen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich

1. nach dem Entstehen der Streitigkeit oder

2. für den Fall geschlossen wird,

a) daß die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;

b) daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff.) geltend gemacht werden.“

## 5. § 39 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 39

Die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges wird ferner dadurch begründet, daß der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Dies gilt nicht, wenn die Belehrung nach § 504 Abs. 2 unterblieben ist.“

## 6. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. In

diesen Fällen wird die Zuständigkeit eines Gerichts auch nicht durch rügeloses Verhandeln zur Hauptsache begründet.“

## 7. In § 331 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.“

## 8. § 504 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist das Amtsgericht sachlich oder örtlich unzuständig, so hat es den Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf und auf die Folgen einer rügelosen Einlassung zur Hauptsache hinzuweisen.“

## 9. § 696 a wird eingefügt und wie folgt gefaßt:

## „§ 696 a

Erhebt der Schuldner im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs rechtzeitig Widerspruch, so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern er nicht beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“

## 10. § 700 a wird eingefügt und wie folgt gefaßt:

## „§ 700 a

Erhebt der Schuldner im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch, so gilt § 696 a entsprechend.“

**Artikel 2**

## 1. § 48 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Tarifvertragsparteien können im Tarifvertrag die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts festlegen für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus einem Arbeitsverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt,

2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Verhältnis einer durch Tarifvertrag geregelten gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern.

Die in § 38 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen finden keine Anwendung.“

2. In § 59 des Sozialgerichtsgesetzes wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Zuständigkeit wird auch nicht dadurch begründet, daß die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend gemacht wird.“

3. In § 20 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes werden nach den Worten „an das örtlich zuständige Gericht“ die Worte „nach § 696a der Zivilprozeßordnung und“ eingefügt.

**Artikel 3**

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 Nr. 1 und 3 finden auch Anwendung auf Verträge, die vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, sofern Streit- oder Mahnsachen hieraus erst nach Inkrafttreten anhängig werden.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. März 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

**Verordnung  
zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung**

**Vom 18. März 1974**

Auf Grund des § 47 Abs. 1 und der §§ 105 und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird folgendes verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Branntweinverwertungsordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 16. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2341), wird wie folgt geändert:

1. In § 133 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und für die im § 135 Abs. 2 genannten Erzeugnisse der Unterschied zwischen dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zur unvollständigen Vergällung und dem Ausfuhrpreis (allgemeine ermäßigte Ausfuhrvergütung)“ gestrichen.

2. In § 134 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und für die in § 135 Abs. 2 bezeichneten Erzeugnisse“ sowie die Worte „oder des Ausgangsbuchs (§ 166)“ gestrichen.
3. In § 135 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. In § 146 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder Abs. 3“ durch die Worte „oder Abs. 2“ ersetzt.
5. Die §§ 165 bis 166 und 168 bis 171 werden gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1974

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Schüler

**Verordnung  
über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge  
zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines auf Grund  
gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung)**

Vom 19. März 1974

Auf Grund des § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, des § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen und der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Allgemeines**

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Dienst leisten und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung sind, werden pauschal berechnet. Die gesetzliche Dienstpflicht umfaßt den Wehrdienst, den Zivildienst und den Grenzschutzpflichtdienst. Personen, die einen dieser Dienste ableisten, werden in dieser Verordnung als Dienstleistende, die Wehr-, Zivil- oder Grenzschutzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, als Diensttage bezeichnet.

§ 2

**Beitragsberechnungsformel**

(1) Die Beiträge zur Rentenversicherung für Personen, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 der Reichsversicherungsordnung, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes oder in Verbindung mit diesen Paragraphen nach § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes pflichtversichert sind, werden kalenderjährlich getrennt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV), die Rentenversicherung der Angestellten (AnV) und die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) wie folgt berechnet:

Bruttojahres- arbeitsentgelt	×	Beitragssatz der ArV, AnV oder KnRV	×	Zahl der Dienst- tage
---------------------------------	---	---	---	-----------------------------

365

(2) Bruttojahresarbeitsentgelt ist der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, der für das Kalenderjahr bestimmt ist, für das die Beiträge zu entrichten sind.

(3) Beitragssatz ist der Vomhundertsatz, der für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, für

die Rentenversicherung der Angestellten in § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und für die knappschaftliche Rentenversicherung in § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmt ist.

(4) Die Zahl der Dienstage ist der auf die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil an der Gesamtzahl der Tage, an denen im Kalenderjahr auf Grund einer gesetzlichen Pflicht Dienst geleistet wurde. Unberücksichtigt bleiben die Tage der Personen,

1. denen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz die Arbeitsentgelte weiterzuzahlen sind,
2. die vor der Dienstleistung zuletzt freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren,
3. die sich vor der Dienstleistung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes haben befreien lassen.

(5) Die Anzahl der nach Absatz 4 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Dienstage wird durch repräsentative Erhebung festgestellt. Die Feststellung nimmt für die Anzahl der Wehrdiensttage das Bundeswehrverwaltungsamt, für die Anzahl der Zivildiensttage das Bundesamt für den Zivildienst und für die Anzahl der Grenzschutzdiensttage die Grenzschutzverwaltung Mitte vor. Die Erhebung soll im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt alle vier Jahre erfolgen.

§ 3

**Verfahren bei der Beitragsberechnung**

Das Bundesversicherungsamt errechnet

1. den Gesamtbetrag der Beiträge im Einvernehmen mit dem Bundeswehrverwaltungsamt, dem Bundesamt für den Zivildienst und der Grenzschutzverwaltung Mitte,
2. die nach § 2 Abs. 1 auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ohne die Landesversicherungsanstalt Berlin, auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft entfallenden Beiträge und teilt diese den in Nummer 1 genannten Stellen mit. Der Anteil der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt zustehenden Beitrag bestimmt sich nach dem jeweiligen Anteil an den gesamten Beitragseinnahmen der in Satz 1 genannten Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

## § 4

**Zahlung der Beiträge**

(1) Das Bundeswehrverwaltungsamt, das Bundesamt für den Zivildienst und die Grenzschutzverwaltung Mitte zahlen jährlich nachträglich die nach § 3 festgestellten Beiträge in dem vom Bundesversicherungsamt errechneten Umfang an die

1. Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ohne die Landesversicherungsanstalt Berlin,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. Bundesknappschaft.

(2) Bis zum 15. des zweiten Monats jedes Kalendervierteljahres sind an die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen durch die nach Absatz 1 Zahlungsverpflichteten Abschläge zu zahlen. Die Höhe der Abschlagzahlungen errechnet sich aus

1. der Zahl der Dienstage im vorausgegangenen Kalendervierteljahr, für die Beiträge zu entrichten waren,
2. dem voraussichtlich für das Kalenderjahr zu bestimmenden Bruttojahresarbeitsentgelt im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes,
3. dem jeweils geltenden Beitragssatz für den maßgebenden Träger der Rentenversicherung.

Das Bundesversicherungsamt stellt die Beträge der Abschlagzahlungen fest, die auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ohne die Landesver-

sicherungsanstalt Berlin im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen in den letzten zwölf Monaten vor dem Kalendervierteljahr, für das die Abschlagzahlungen bestimmt sind, entfallen und teilt sie den zur Zahlung verpflichteten Stellen mit.

(3) Bis zum 15. Februar jedes Jahres zahlen die zur Zahlung verpflichteten Stellen an die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen die Restbeträge, um welche die Abschlagzahlungen kleiner als die Beiträge gewesen sind, oder vereinnahmen die Beiträge, um welche die Abschlagzahlungen größer als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge). Das Bundesversicherungsamt fertigt für die endgültige Abrechnung einen Nachweis über die pauschalen Beiträge, die Abschlagzahlungen und die Ausgleichsbeträge für die beteiligten Stellen.

## § 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RV-Pauschalbeitragsverordnung für die Wehr- oder Ersatzdienstzeiten vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 515) außer Kraft.

Bonn, den 19. März 1974

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 3. 74 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes für Betriebe der Textilindustrie und des Bekleidungs gewerbes sowie in den Bezirken der Arbeitsämter Passau, Mönchengladbach und Pirmasens (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	51	14. 3. 74	1. 1. 74
11. 3. 74 Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngelände an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal 9512-9-1, 9512-9-2	51	14. 3. 74	1. 4. 74
13. 3. 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 12/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 6. März 1974	53	16. 3. 74	18. 3. 74
13. 3. 74 Verordnung Nr. 13/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	53	16. 3. 74	18. 3. 74
6. 3. 74 Verordnung PR Nr. 2/74 über die Aufhebung von Preisvorschriften über Pflegesätze von Krankenanstalten 720-11-16	54	19. 3. 74	1. 4. 74

## **Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung**

Die 277. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 19. März 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 54 vom 19. März 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.